

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

# Wir Friderich Wilhelm / von Gottes

Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs  
Ers-Cämmerer und Chur-Fürst in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /  
Pommern / der Cassuben und Wendten / auch in Schlessien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /  
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / der  
Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow / ꝛ. Thun

kund und fügen männiglich zu wissen / daß / nach dem Wir / durch Göttliche Verleihung die völlige Landes-Regierung des Uns von der Römischen  
Kaiserlichen Majestät und denen Ständen des Heil. Römischen Reichs / vermittelt des Osnabrüggischen Frieden-Schlusses / zugeeigneten Herzog-  
thums Magdeburg / Anno 1680. angetreten / Unsere Landesfürstliche Sorgfalt allezeit dahin gerichtet gewesen / damit in diesem Unserm Herzogthum  
Magdeburg ferner durch die heilsame Lehre des Göttlichen Worts / und administration derer heiligen Sacramenten / Gottes theurer Nahme geeh-  
ret / aller Stände und Unterthanen zeitliche und ewige Wohlfarth befördert / und zudem Ende der Gottesdienst gebührend bestellet / Christliche Tugend  
und Erbarkeit geliebet / Gerechtigkeit geübet / das Gute belohnet / das Böse gestraffet / ein ieder bey seinen Rechten ruhiglich gelassen und geschüzet /  
auch männiglich zu seinen Befugniß verholffen werden möge: Diemweil nun zu Erreichung dieses abgesehenen Zwecks / gute Ordnungen und derselben  
genaue Observanz / diensam ja höchstnöthig seyn / und uns unsere getreue Landschafft des Herzogthums Magdeburg unterthänigst ersuchet / daß wir  
die von denen vorigen Landes-Herren daselbst gemachte Ordnungen in Kirchen-Policey-Proceß-und andern Sachen / durch unsere zur Regierung des  
Herzogthums Magdeburg v. rordnete Kanzler und Rätthe revidiren / auf die gegenwärtige Zeiten zu des Landes besten einrichten / und unter unserm  
hohen Nahmen publiciren lassen möchten / So haben wir diesem Ihrern zu guter Ordnung und des Landes gemeiner Wohlfarth gereichenden un-  
terthänigsten suchen gnädigst gerne deferiret / und vorgedachten Unserm Magdeburgischen Kanzler und Rätthen in Gnaden befohlen / die dortigen  
Landes-Ordnungen vor die Hand zunehmen / derer Land-Stände darbey habende unvorgreiffliche monita und Erinnerungen darüber zu hören / ge-  
stalten Sachen nach dieselbe einzurichten / und wann es geschehen / uns solche revidirte Ordnungen zu fernerer gnädigsten Verordnung unterthänigst  
zuüberschicken. Wann dann solches mit der Kirchen-Ordnung nunmehr gehorsamst erfolget / und solche von uns reifflich erwogen und gnädigst ap-  
probirt worden / die übrigen auch ehistsens vollends eingerichtet werden sollen; Als ist nichts mehr übrig / denn das vorerwehnte Ordnung zu ieder-  
dermanns Wissenschaft und Beobachtung publiciret werde / Inmassen wir dann / als der regierende Landes-Fürst / solche Kirchen-Ordnung / Unser  
Herzogthums Magdeburg / Krafft dieses / publiciret haben wollen / darnach ernstlich befehlende / daß ieder männiglich in Unserm Herzogthum Magde-  
burg sich darnach / und nach denen andern Ordnungen / die wir noch ferner revidiren und publiciren lassen werden / gebührend achten und denenselben /  
bey Vermeidung der darinnen enthaltenen und andern ernstlichen Straffen / gehorsamst nachleben / insonderheit Unsere zur Regierung und Consistorio  
des Herzogthums Magdeburg v. rordnete Kanzler und Rätthe / auch alle andere Obrigkeiten und Gerichtshaltere / darüber feste halten / die Ubertre-  
ter empfindlich straffen / und darunter Niemand übersehen und verschonen sollen; Wornach sie sich zu achten; An deme geschicht unsere gnädigste  
Willens-Meinung. Gegeben zu Potsdam / den 13. Novembris, 1685.

Friderich Wilhelm.

L.S.

Die Exemplaria solcher Ordnung sind so wohl zu Halle bey Simon Johann Hübnern / als zu Magdeburg bey Johann Lüderwalden zuerlangen.

150

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.



W Wilhelm / von Gottes

zu Brandenburg / des  
Fürst / in Preussen / zu Magdeburg /  
zu Benden / auch in Schlesien / zu  
Fürst zu Halberstadt / Minden und  
zu Kavenstein / und der Lande Lau  
böttliche Verleihung die völlige Landes-  
Reichs / vermittelt des Sfnabrüggischen  
che Sorgfalt allezeit dahin gerichtet gewese  
ts / und administration derer heiligen Sac  
befördert / und zudem Ende der Gottesdien  
das Böse gestraffet / ein ieder bey seinen  
weil nun zu Erreichung dieses abgesehenen  
getreue Landschafft des Herzogthums M  
en in Kirchen-Policey-Proceß-und andern  
ren / auf die gegenwärtige Zeiten zu des La  
m Thren zu guter Ordnung und des Lande  
n Unfern Magdeburgischen Cantzler und K  
e darben habende unvorgreifliche monita u  
uns solche revidirte Ordnungen zu fernerer  
innehro gehorsamst erfolget / und solche vo  
werden sollen; Als ist nichts mehr übrig / d  
inmassentwir dann / als der regierende Lande  
n / darnebst ernstlich befehlende / daß iedermä  
ch ferner revidiren und publiciren lassen we  
affen / gehorsamst nachleben / insonderheit  
auch alle andere Obrigkeiten und Gerichtsl  
erschonen sollen; Wornach sie sich zuachten  
1685.



Reichs  
Stettin/  
Herzog/  
ollern / der  
Thun  
Römischen  
en Herzog-  
erzogthum  
ahme geeh-  
che Tugend  
geschüzet/  
d derselben  
het / daß wir  
zierung des  
ter unserm  
henden un-  
ie dortigen  
ören / ge-  
terthänigst  
nädigst ap-  
ng zu ieder-  
ng / Unfers  
m Magde-  
enenselben/  
onsistorio  
ie Ubertre-  
e gnädigste

L.S.

Simon Johann Hübnern / als zu Magdeburg bey Johann Lüderwalden zuerlangen.